

ANLEIHEBEDINGUNGEN

UND

OPTIONSBEDINGUNGEN

der EUR 3.108.000,00 Optionsanleihe 7/2020-7/2025 mit Optionsscheinen

der

INTERSHOP Communications Aktiengesellschaft

ISIN DE000A254UA1 / WKN A254UA – Anleihe mit Optionsschein („cum“)

ISIN DE000A254UB9 / WKN A254UB – Anleihe ohne Optionsschein („ex“)

ISIN DE000A254UC7 / WKN A254UC – Optionsschein

A.

Anleihebedingungen

1. Form, Nennbetrag, Verbriefung, Verwahrung

- 1.1 Die Optionsschuldverschreibung der INTERSHOP Communications Aktiengesellschaft (die „**EMITTENTIN**“ oder die „**GESELLSCHAFT**“) im Gesamtnennbetrag von EUR 3.108.000,00 (die „**OPTIONSANLEIHE**“) ist in 3.108 unter sich gleichberechtigten, auf den Inhaber lautenden Tei-loptionsanleihen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (jeweils die „**TEILOPTIONSANLEIHE**“ und zusammen die „**TEILOPTIONSANLEIHEN**“) eingeteilt. Inhaber einer oder mehrerer **TEILOPTIONSANLEIHEN** werden im Folgenden als „**ANLEIHEGLÄUBIGER**“ bezeichnet.
- 1.2 Jeder **TEILOPTIONSANLEIHE** ist anfänglich ein abtrennbarer Inhaber-Optionsschein beige-fügt (jeweils der „**OPTIONSSCHEIN**“ und zusammen die „**OPTIONSSCHEINE**“). Jeder **OPTIONSSCHEIN** berechtigt den Inhaber eines **OPTIONSSCHEINS** (der „**OPTIONSSCHEININHABER**“), nach Maß-gabe der dafür geltenden Optionsbedingungen voll eingezahlte, auf den Inhaber lautende Stammaktien der **GESELLSCHAFT** im anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 (die „**INTERSHOP-AKTIEN**“) zu beziehen (das „**OPTIONSRECHT**“).
- 1.3 Die **TEILOPTIONSANLEIHEN** einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (ohne Zinsschein) als Rahmenurkunde (die „**SAMMELSCHULDVERSCHREIBUNG**“) über die Gesamtemission sowie die **OPTIONSSCHEINE** in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der „**SAMMELOPTIONSSCHEIN**“; die **SAMMELSCHULDVERSCHREIBUNG** und der **SAMMELOPTIONSSCHEIN** zusammen die „**GLOBALURKUNDE**“) zusam-men in einer **GLOBALURKUNDE** verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, 60485 Frankfurt am Main in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der **EMIT-TENTIN** aus der **OPTIONSANLEIHE** und den **OPTIONSSCHEINEN** erfüllt sind.

- 1.4 Die GLOBALURKUNDE lautet auf den Inhaber sowie das jeweils verbrieft Anleihekaptal und die jeweils verbrieften OPTIONSRECHTE. Den ANLEIHEGLÄUBIGERN und den OPTIONSSCHEININHABERN stehen Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE zu, die gemäß den Bedingungen der Clearstream Banking AG übertragbar sind. Ein Recht der ANLEIHEGLÄUBIGER und der OPTIONSSCHEININHABER auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- 1.5 Die GLOBALURKUNDE trägt die eigenhändigen Unterschriften des Vorstands der EMITTENTIN.

2. Status der Teiptionsanleihen und Negativverpflichtung

- 2.1 Die TEIPTIONSANLEIHEN begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN, die untereinander im Rang gleich stehen und im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der EMITTENTIN oder eines anderen, der Abwicklung der EMITTENTIN dienenden Verfahrens gleichrangig sind gegenüber allen anderen bestehenden und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben oder durch die EMITTENTIN oder durch Beschluss der GLÄUBIGERVERSAMMLUNG (vgl. Ziffer 14.1) nicht ausdrücklich ein Nachrang erklärt wurde.
- 2.2 Die EMITTENTIN verpflichtet sich, solange TEIPTIONSANLEIHEN ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, keine Grundpfandrechte, Mobiliarpfandrechte, Pfandrechte oder sonstige dingliche Sicherungsrechte (jedes ein „**SICHERUNGSRECHT**“) an ihren gesamten Vermögenswerten oder Teilen davon zur Besicherung einer anderen gegenwärtigen oder zukünftigen KAPITALMARKTVERBINDLICHKEIT zu gewähren oder bestehen zu lassen ohne zuvor oder gleichzeitig die ANLEIHEGLÄUBIGER an einem solchen SICHERUNGSRECHT gleichwertig zu beteiligen oder zu Gunsten der ANLEIHEGLÄUBIGER ein SICHERUNGSRECHT zu gleichwertigen Bedingungen zu bestellen, welches von einem unabhängigen Sachverständigen als gleichwertige Sicherheit beurteilt wird. Eine solche Sicherheit kann auch zu Gunsten eines Treuhänders der ANLEIHEGLÄUBIGER bestellt werden.
- 2.3 Diese Verpflichtung findet keine Anwendung auf ein SICHERUNGSRECHT, das
- a. nach dem anzuwendenden Recht zwingend notwendig oder als Voraussetzung einer staatlichen Genehmigung erforderlich ist;
 - b. im Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten durch die EMITTENTIN bereits an solchen Vermögenswerten besteht, soweit solche Sicherheiten nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder in Erwartung des Erwerbs des jeweiligen Vermögenswerts bestellt wurden und der durch die Sicherheit besicherte Betrag nicht nach Erwerb des betreffenden Vermögenswertes erhöht wird.
- 2.4 Eine „**KAPITALMARKTVERBINDLICHKEIT**“ ist jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die durch besicherte oder unbesicherte

- a. Schuldverschreibungen,
- b. Anleihen oder
- c. sonstige Wertpapiere

die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können.

3. Laufzeit, Rückzahlung, Rückerwerb

- 3.1 Die Laufzeit der TEILOPTIONSANLEIHEN beginnt am 24. Juli 2020 (einschließlich) (der „**AUSGABETAG**“) und endet am 23. Juli 2025 (einschließlich) (das „**LAUFZEITENDE**“). Das LAUFZEITENDE ist abweichend von Satz 1 jeder andere Tag, zu dem die TEILOPTIONSANLEIHE wirksam gekündigt wird.
- 3.2 Die TEILOPTIONSANLEIHEN werden am ersten Geschäftstag nach dem LAUFZEITENDE (der „**FÄLLIGKEITSTAG**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher nach Maßgabe der Ziffern 7. bis 9. zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden. Als Geschäftstage gelten sämtliche Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage am Sitz der EMITTENTIN oder der Zahlstelle nach Ziffer 5. sind.
- 3.3 Die EMITTENTIN ist berechtigt, jederzeit direkt oder indirekt TEILOPTIONSANLEIHEN am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Die angekauften TEILOPTIONSANLEIHEN kann die EMITTENTIN nach eigener Wahl halten, verkaufen oder entwerten.

4. Verzinsung

- 4.1 Die TEILOPTIONSANLEIHEN werden während der gesamten Laufzeit gemäß Ziffer 3.1 vom AUSGABETAG (ausschließlich) bis zum FÄLLIGKEITSTAG (ausschließlich) mit 3,00 % p.a. bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst.
- 4.2 Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich für den vorausgegangenen Zeitraum jeweils am 24. Januar und am 24. Juli eines jeden Jahres zur Zahlung fällig (jeweils der „**ZINSAHLUNGSTAG**“). Die erste Zahlung ist am 24. Januar 2021 fällig.
- 4.3 Die Verzinsung der TEILOPTIONSANLEIHEN endet (i) mit Beginn des FÄLLIGKEITSTAGS, (ii) oder, wenn die entsprechenden OPTIONSRECHTE ausgeübt wurden (vgl. dazu Ziffer 9.), mit dem ZINSAHLUNGSTAG, der dem Optionsausübungstag unmittelbar vorausgeht, (iii) oder, sollte die EMITTENTIN eine Zahlung aus diesen TEILOPTIONSANLEIHEN bei Fälligkeit nicht leisten (der „**VERZUGSEINTRITT**“), mit dem Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich vom ersten Tag des VERZUGSEINTRITTS bis zur tatsächlichen Zahlung um 3,00 Prozentpunkte.
- 4.4 Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen

Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (ICMA-Regel 251).

5. Zahlstelle

- 5.1 Zahlstelle der EMITTENTIN der OPTIONSANLEIHE ist die Baader Bank Aktiengesellschaft.
- 5.2 Die EMITTENTIN wird dafür Sorge tragen, dass stets mindestens eine Zahlstelle vorhanden ist. Die EMITTENTIN ist berechtigt, andere Banken in der Europäischen Union und mit internationalem Standing als Zahlstellen zu bestellen. Die EMITTENTIN ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Fall einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die EMITTENTIN eine andere Bank in der Europäischen Union und mit internationalem Standing als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß Ziffer 16. oder, falls diese nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.
- 5.3 Die Zahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der EMITTENTIN. Zwischen der Zahlstelle und den ANLEIHEGLÄUBIGERN besteht kein Auftrags- oder Treueverhältnis.

6. Zahlungen, Steuern

- 6.1 Die EMITTENTIN verpflichtet sich unwiderruflich, alle nach diesen Anleihebedingungen fälligen Beträge am Tag der Fälligkeit in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland über die Zahlstelle zu zahlen. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den nächsten, dem Fälligkeitstag folgenden Bankarbeitstag am Sitz der Zahlstelle (vgl. Ziffer 5.). Bankarbeitstag ist jeder Tag außer einem Sonnabend oder Sonntag, an dem das System der Clearstream Banking AG sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.
- 6.2 Sämtliche in Bezug auf die OPTIONSANLEIHE zu zahlende Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die EMITTENTIN diejenigen zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, damit die den ANLEIHEGLÄUBIGERN zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug zahlbar wären.

Die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht allerdings nicht im Hinblick auf Steuern, Abgaben oder amtliche Gebühren, die

- a. wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung eines ANLEIHEGLÄUBIGERS zu der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind und nicht allein auf der Tatsache, dass Zahlungen in Bezug auf die TEILOPTIONSANLEIHEN aus der Bundesrepublik Deutschland stammen oder steuerlich so behandelt werden, oder dort besichert sind;

oder

- b. aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen, oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind, oder aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift bzw. einer Änderung der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften durch die Finanzverwaltung oder durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung abzuziehen oder einzubehalten sind, soweit die gesetzliche Vorschrift nach Ausgabe dieser OPTIONSANLEIHE in Kraft bzw. die Anwendungsänderung eintritt;

oder

- c. von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter eines ANLEIHEGLÄUBIGERS handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die EMITTENTIN aus den von ihr zu leistenden Zahlungen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt;

oder

- d. wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung wirksam wird.

6.3 Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die ANLEIHEGLÄUBIGER überweisen, soweit ihr die Gelder für die Zahlungen zur Verfügung stehen. Diese Überweisungen befreien die EMITTENTIN von ihren Verbindlichkeiten aus den TEILOPTIONSANLEIHEN.

6.4 Die EMITTENTIN ist berechtigt, alle auf die TEILOPTIONSANLEIHEN zahlbaren Beträge, auf die die ANLEIHEGLÄUBIGER keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht am Sitz der EMITTENTIN zu hinterlegen. Soweit die EMITTENTIN auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der ANLEIHEGLÄUBIGER gegen die EMITTENTIN.

7. Kündigungsrecht der Emittentin

7.1 Die EMITTENTIN kann die TEILOPTIONSANLEIHEN mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende eines Quartals zur vorzeitigen teilweisen oder vollständigen Rückzahlung ordentlich kündigen, falls die EMITTENTIN infolge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder infolge einer Änderung oder Ergänzung

der Anwendung oder der amtlichen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die TEILOPTIONSANLEIHEN begeben werden, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (vgl. Ziffer 6.2 Satz 2) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen von der EMITTENTIN zur Verfügung stehender zumutbarer Maßnahmen vermieden werden kann.

Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine Erklärung in zusammengefasster Form enthalten, welche Gründe die EMITTENTIN zur vorzeitigen Rückzahlung berechtigen.

- 7.2 Im Falle einer Kündigung der EMITTENTIN besteht der Zinsanspruch nach Ziffer 4. anteilig. Die aufgelaufenen Zinsen sind zusammen mit dem gekündigten Rückzahlungsbetrag zur Zahlung fällig. Die Kündigung bzw. Teilkündigung der OPTIONSANLEIHE ist den ANLEIHEGLÄUBIGERN gemäß Ziffer 16. bekanntzumachen.

8. Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

- 8.1 Jeder ANLEIHEGLÄUBIGER ist berechtigt, seine TEILOPTIONSANLEIHE während der Laufzeit der OPTIONSANLEIHE ganz oder teilweise ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten mit Wirkung zum Ablauf des auf das Ende der Kündigungsfrist folgenden Zinszahlungstages zu kündigen, wenn er bei Ausübung seines Kündigungsrechts auf die Ausübung der OPTIONSCHEINE aus einer entsprechenden Anzahl von ihm gehaltenen OPTIONSCHEINE unwiderruflich gegenüber der EMITTENTIN verzichtet. Im Übrigen ist das Recht der ANLEIHEGLÄUBIGER zur ordentlichen Kündigung der TEILOPTIONSANLEIHE ausgeschlossen.
- 8.2 Jeder ANLEIHEGLÄUBIGER ist berechtigt, seine TEILOPTIONSANLEIHE außerordentlich zu kündigen und seine sämtlichen Zahlungsansprüche (einschließlich bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufener Zinsen) fällig zu stellen, wenn einer oder mehrere der folgenden Kündigungsgründe vorliegen:
- a. die EMITTENTIN zahlt Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Geschäftstagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag;
 - b. die EMITTENTIN unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer Verpflichtung aus den TEILOPTIONSANLEIHEN und diese Unterlassung kann nicht geheilt werden oder – falls sie geheilt werden kann – dauert länger als 30 Tage fort, nachdem der EMITTENTIN dieses Unterlassen bekannt gemacht wurde;
 - c. die EMITTENTIN erfüllt eine Zahlungsverpflichtung aus einer fälligen FINANZVERBINDLICHKEIT nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist oder die EMITTENTIN zahlt einen Betrag, der aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, zu zahlen ist, nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist, jeweils vorausgesetzt, dass der Gesamtbetrag der betreffenden FINANZVERBINDLICHKEIT (bezüglich derer eines der in diesem Ziffer 8.2 lit. c. genannten Ereignisse eintritt) mindestens einen Betrag von

EUR 5.000.000,00 (oder dessen entsprechenden Gegenwert in einer anderen Wahrung) entspricht oder bersteigt (sogenannter „cross-default“);

- d. die EMITTENTIN gibt ihre Zahlungsunfahigkeit bekannt oder stellt ihre Zahlungen ein;
- e. ein zustandiges Gericht erffnet ein Insolvenzverfahren gegen die EMITTENTIN, oder die EMITTENTIN leitet ein solches Verfahren ein oder beantragt ein solches oder bietet eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Glaubiger an oder trifft eine solche oder ein Dritter beantragt ein Insolvenzverfahren gegen die EMITTENTIN und ein solches Verfahren wird nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt;
- f. die EMITTENTIN stellt ihre Geschaftstatigkeit ganz ein oder gibt ihr gesamtes Vermgen oder wesentliche Teile davon an Dritte (wozu nicht ihre jeweiligen Tochtergesellschaften zahlen) ab, wodurch der Wert des Vermgens der EMITTENTIN wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Verauerung von Vermgen angenommen, wenn der Wert 75 % der konsolidierten Bilanzsumme der EMITTENTIN bersteigt und es infolge der Verauerung zu einer wesentlichen anderung von Art und Umfang der Geschaftstatigkeit der EMITTENTIN kommt;
- g. die EMITTENTIN in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft bernimmt alle Verpflichtungen, die die EMITTENTIN im Zusammenhang mit dieser OPTIONSANLEIHE eingegangen ist; oder
- h. die Aktien der EMITTENTIN nicht mehr im regulierten Markt oder einem Freiverkehrsegment einer deutschen Brse gehandelt werden.

Eine „**FINANZVERBINDLICHKEIT**“ ist eine Verpflichtung aus der Aufnahme von Darlehen, aus Inhaberschuldverschreibungen, Genussrechten, Schuldscheinen oder ahnlichen Schuldtiteln, aus Akzept-, Wechseldiskont- und ahnlichen Krediten, aus Finanzierungsleasing und Sale-und-Lease-back-Vereinbarungen sowie Factoringvereinbarungen.

- 8.3 Das Kndigungsrecht erlischt, wenn der Kndigungsgrund vor Erklarung der Kndigung wegfallt oder geheilt ist.
- 8.4 Die Kndigung ist gegenber der EMITTENTIN zu erklaren. Der Kndigungserklarung ist ein Nachweis beizufgen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende ANLEIHEGLAUBIGER zum Zeitpunkt der Abgabe der Kndigungserklarung Inhaber der betreffenden TEILOPTIONSANLEIHE ist. Der Nachweis ist durch Vorlage der Dokumente gema Ziffer 17.5 zu erbringen.

9. Vorzeitige Rückzahlung und Kündigungsrecht bei Ausübung des Optionsrechts

- 9.1 Sofern ein ANLEIHEGLÄUBIGER wirksam die Ausübung von OPTIONSRECHTEN erklärt, sind sowohl die EMITTENTIN als auch der ANLEIHEGLÄUBIGER zur sofortigen Kündigung einer der Anzahl ausgeübter OPTIONSRECHTE entsprechenden Anzahl von TEILOPTIONSANLEIHEN, die von dem das OPTIONSRECHT ausübenden ANLEIHEGLÄUBIGER gehalten werden, berechtigt mit der Folge, dass die gekündigten TEILOPTIONSANLEIHEN vorzeitig zu ihrem Nennbetrag zur Rückzahlung an den ANLEIHEGLÄUBIGER fällig werden. Der ANLEIHEGLÄUBIGER kann eine solche Kündigung der TEILOPTIONSANLEIHEN nur zeitgleich mit der Ausübung des OPTIONSRECHTS erklären. Die EMITTENTIN kann die Kündigung innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen, nachdem sie von der Optionsausübung Kenntnis erhalten hat, erklären.
- 9.2 Im Fall der Ausübung der OPTIONSRECHTE durch einen ANLEIHEGLÄUBIGER und der Kündigung der entsprechenden TEILOPTIONSANLEIHEN nach dieser Ziffer 9. erfolgt auf die betreffenden TEILOPTIONSANLEIHEN keine Zahlung von seit dem letzten ZINSAHLUNGSTAG aufgelaufenen Zinsen. Die Kündigung ist gegenüber der EMITTENTIN bzw. dem ANLEIHEGLÄUBIGER zu erklären. Im Fall der Kündigung durch den ANLEIHEGLÄUBIGER ist der Kündigungserklärung ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende ANLEIHEGLÄUBIGER zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung Inhaber der betreffenden TEILOPTIONSANLEIHE ist. Der Nachweis ist durch Vorlage der Dokumente gemäß Ziffer 17.5 zu erbringen.

10. Übertragung der Teiloptionsanleihen

In Übereinstimmung mit geltendem Recht und den Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG können die TEILOPTIONSANLEIHEN als Miteigentumsanteil an der GLOBALURKUNDE jederzeit übertragen werden. Der Verkauf und die Übereignung der TEILOPTIONSANLEIHEN bedürfen nicht der Genehmigung durch die EMITTENTIN.

11. Bestandsschutz

Der Bestand der TEILOPTIONSANLEIHEN wird weder durch Verschmelzung noch Umwandlung oder Bestandsübertragung der EMITTENTIN berührt.

12. Ausgabe neuer Schuldverschreibungen

- 12.1 Die EMITTENTIN ist berechtigt, ohne Zustimmung der ANLEIHEGLÄUBIGER weitere Schuldverschreibungen (mit Wandlungs- oder Optionsrechten und/oder -pflichten) zu gleichen oder anderen Bedingungen zu begeben. Sie ist berechtigt, neue Schuldverschreibungen mit bereits begebenen Schuldverschreibungen, soweit dies möglich ist, als einheitliche Schuldverschreibungen zusammenzufassen. In einem solchen Fall gelten die Anleihebedingungen für die so zusammengefassten einheitlichen Schuldverschreibungen.
- 12.2 Ein Bezugsrecht der ANLEIHEGLÄUBIGER bei neuen Schuldverschreibungen (einschließlich solchen aus einer Aufstockung nach Ziffer 12. besteht nicht. Die EMITTENTIN ist jedoch berechtigt, bei Begebung weiterer Schuldverschreibungen den ANLEIHEGLÄUBIGERN dieser

Schuldverschreibungen ein Recht zum Bezug der neuen Schuldverschreibungen einzuräumen.

13. Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger

- 13.1 Die ANLEIHEGLÄUBIGER können gemäß §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („**SchVG**“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung durch Mehrheitsbeschluss mit der EMITTENTIN zu vereinbarenden Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und zur Wahrung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle ANLEIHEGLÄUBIGER bestellen. Die ANLEIHEGLÄUBIGER können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 10 SchVG vorgesehenen Maßnahmen mit den in nachstehender Ziffer 13.2 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle ANLEIHEGLÄUBIGER verbindlich.
- 13.2 Die ANLEIHEGLÄUBIGER entscheiden mit der einfachen Mehrheit der gemäß § 6 SchVG an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 10 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung gemäß § 6 SchVG teilnehmenden Stimmrechte („qualifizierte Mehrheit“). Dazu gehören insbesondere Beschlüsse über:
- a. die Veränderung der Fälligkeit, die Verringerung oder der Ausschluss der Zinsen;
 - b. die Verlängerung der Laufzeit;
 - c. die Verringerung der Hauptforderung;
 - d. den Nachrang der Forderung aus den TEILOPTIONSANLEIHEN im Insolvenzverfahren der EMITTENTIN;
 - e. die Umwandlung oder den Umtausch der TEILOPTIONSANLEIHEN in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
 - f. die Änderung der Währung der OPTIONSANLEIHE, insbesondere für den Fall, dass der Euro nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt wird;
 - g. den Verzicht auf das Kündigungsrecht der ANLEIHEGLÄUBIGER oder dessen Beschränkungen;
 - h. die Schuldnerersetzung.
- 13.3 Die ANLEIHEGLÄUBIGER können mit einem Beschluss im Sinne der Ziffer 13.2 mit einfacher Mehrheit die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters im Sinne des § 7 SchVG, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der ANLEIHEGLÄUBIGER auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der

Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen.

- 13.4 ANLEIHEGLÄUBIGER haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß Ziffer 17.5 und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten einer Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
- 13.5 Bekanntmachungen betreffend diese Ziffer 13. erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach Ziffer 16.

14. Gläubigerversammlung

- 14.1 Beschlüsse werden ausschließlich in einer Versammlung der ANLEIHEGLÄUBIGER (die „**GLÄUBIGERVERSAMMLUNG**“) gefasst.
- 14.2 Eine GLÄUBIGERVERSAMMLUNG wird von der EMITTENTIN oder dem gemeinsamen Vertreter der ANLEIHEGLÄUBIGER einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ANLEIHEGLÄUBIGER, deren TEILOPTIONSANLEIHEN zusammen 5 % der ausstehenden TEILOPTIONSANLEIHEN erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten nach § 5 Abs. 5 Satz 2 SchVG über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung.
- 14.3 Die GLÄUBIGERVERSAMMLUNG wird spätestens einen Monat vor der Versammlung durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 16. dieser Anleihebedingungen einberufen. Die Versammlung findet am Sitz der EMITTENTIN statt. Die Einberufung muss Zeit und Ort der Versammlung sowie die Bedingungen angeben, von denen die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Der Wortlaut einer vorgesehenen Änderung der Anleihebedingungen ist dabei bekannt zu machen.
- 14.4 Beschlüsse der GLÄUBIGERVERSAMMLUNG sind durch notarielle Niederschriften in entsprechender Anwendung der § 130 Abs. 2 bis 4 AktG zu beurkunden.
- 14.5 Soweit in den Anleihebedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten für das Verfahren und die Beschlussfassung in der GLÄUBIGERVERSAMMLUNG die Vorschriften des SchVG.

15. Vorlegungsfrist, Verjährung

- 15.1 Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB wird für alle fälligen TEILOPTIONSANLEIHEN auf zwei (2) Jahre verkürzt.

15.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den TEILOPTIONSANLEIHEN, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei (2) Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

16. Bekanntmachungen und Transparenzpflichten

16.1 Alle die TEILOPTIONSANLEIHEN betreffenden Bekanntmachungen der EMITTENTIN werden im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der EMITTENTIN <https://www.intershop.de/investoren> veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt als an dem Tag ihrer Veröffentlichung wirksam erfolgt. Sofern die ANLEIHEGLÄUBIGER der EMITTENTIN namentlich bekannt sind, darf die EMITTENTIN statt einer Veröffentlichung im Bundesanzeiger Erklärungen und Bekanntmachungen per eingeschriebenem Brief an die letzte der EMITTENTIN mitgeteilte Postanschrift der ANLEIHEGLÄUBIGER richten. Als Zeitpunkt der Bekanntmachung gilt der Zeitpunkt der Absendung.

16.2 Die EMITTENTIN verpflichtet sich, während der Laufzeit der TEILOPTIONSANLEIHEN folgende Transparenzverpflichtungen zu erfüllen:

- a. Die EMITTENTIN wird innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften Jahresabschluss samt Lagebericht sowie Konzernabschluss samt Konzernlagebericht der EMITTENTIN unter <https://www.intershop.de/investoren> veröffentlichen.
- b. Die EMITTENTIN wird auf ihrer Internetseite unter <https://www.intershop.de/investoren> mindestens über die wichtigen Ereignisse im Konzern der EMITTENTIN berichten.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Die Anleihebedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

17.2 Erfüllungsort ist der Sitz der EMITTENTIN.

17.3 Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – ebenfalls der Sitz der EMITTENTIN.

17.4 Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter TEILOPTIONSANLEIHEN sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

17.5 Jeder ANLEIHEGLÄUBIGER kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die EMITTENTIN und in einem Rechtsstreit, in dem der ANLEIHEGLÄUBIGER und die EMITTENTIN Partei sind, unter Vorlage der folgenden Dokumente im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden TEILOPTIONSANLEIHEN geltend machen:

Bescheinigung seiner Depotbank, die

- a. den vollen Namen und die volle Anschrift des ANLEIHEGLÄUBIGERS bezeichnet
- b. den gesamten Nennbetrag der TEILOPTIONSANLEIHEN angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses ANLEIHEGLÄUBIGERS gutgeschrieben sind.

Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder ANLEIHEGLÄUBIGER seine Rechte aus den TEILOPTIONSANLEIHEN auch auf jede andere Weise geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

- 17.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder undurchführbar sein oder werden oder sich in diesen Anleihebedingungen eine regelungsbedürftige Lücke zeigen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder Lücke ist durch die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen sowie dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen wirtschaftlich entspricht oder am nächsten kommt. Eine hiernach von der EMITTENTIN neu bestimmte Regelung ist von der EMITTENTIN unverzüglich gemäß Ziffer 16. bekanntzumachen.

* * * *

B. Optionsbedingungen

1. Optionsrecht und Optionspreis

- 1.1 Zusammen mit der Optionsschuldverschreibung der INTERSHOP Communications Aktiengesellschaft (die „**EMITTENTIN**“ oder die „**GESELLSCHAFT**“) im Gesamtnennbetrag von EUR 3.108.000,00 (die „**OPTIONSANLEIHE**“ und ihre Teiptionsanleihen im Nennbetrag von EUR 1.000,00 die „**TEIPTIONSANLEIHEN**“) begibt die GESELLSCHAFT 3.108 Inhaber-Optionscheine (die „**OPTIONSSCHEINE**“). Inhaber einer oder mehrerer TEIPTIONSANLEIHEN werden im Folgenden als „**ANLEIHEGLÄUBIGER**“ bezeichnet. Jeder TEIPTIONSANLEIHE ist anfänglich ein OPTIONSSCHEIN beigefügt. Der Inhaber eines OPTIONSSCHEINES (der „**OPTIONSSCHEININHABER**“) ist nach Maßgabe der nachstehenden Optionsbedingungen berechtigt, voll eingezahlte, auf den Inhaber lautende Stammaktien der GESELLSCHAFT im anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 (die „**INTERSHOP-AKTIEN**“) zu dem in Ziffer 1.3 genannten OPTIONSPREIS zu beziehen (das „**OPTIONSRECHT**“). Die OPTIONSSCHEINE werden von der jeweiligen TEIPTIONSANLEIHE ab dem Tag der Ausgabe der TEIPTIONSANLEIHEN bis zur Fälligkeit der TEIPTIONSANLEIHEN abgetrennt und können sodann getrennt übertragen werden.
- 1.2 Die Anzahl der je OPTIONSRECHT zu beziehenden INTERSHOP-AKTIEN ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer einzelnen TEIPTIONSANLEIHE durch den festgesetzten OPTIONSPREIS (wie nachfolgend unter Ziffer 1.3 definiert) für eine INTERSHOP-AKTIE.
- 1.3 Der Betrag, den der OPTIONSSCHEININHABER im Falle der Optionsausübung an die GESELLSCHAFT je ausgeübtem OPTIONSRECHT zu bezahlen hat, beträgt EUR 1.000,00 (der „**OPTIONSAUSÜBUNGSBETRAG**“). Der OPTIONSAUSÜBUNGSBETRAG dient der Erfüllung des OPTIONSPREISES für sämtliche aufgrund je ausgeübten OPTIONSRECHTS zu beziehenden INTERSHOP-AKTIEN. Der Optionspreis bei Ausübung des OPTIONSRECHTES beträgt EUR 2,19 (der „**OPTIONSPREIS**“); § 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben in jedem Fall unberührt.

2. Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- 2.1 Die TEIPTIONSANLEIHEN einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (ohne Zinsschein) als Rahmenurkunde (die „**SAMMELSCHULDVERSCHREIBUNG**“) über die Gesamtemission sowie die OPTIONSSCHEINE in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der „**SAMMELOPTIONSSCHEIN**“; die SAMMELSCHULDVERSCHREIBUNG und der SAMMELOPTIONSSCHEIN zusammen die „**GLOBALURKUNDE**“) in einer GLOBALURKUNDE verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, 60485 Frankfurt am Main, in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der EMITTENTIN aus der OPTIONSANLEIHE und den OPTIONSSCHEINEN erfüllt sind.
- 2.2 Die GLOBALURKUNDE lautet auf den Inhaber sowie das jeweils verbrieft Anleihekaptal und die jeweils verbrieften OPTIONSRECHTE. Den ANLEIHEGLÄUBIGERN und den OPTIONSSCHEININHABERN stehen Miteigentumsanteile an dem GLOBALURKUNDE zu, die gemäß den Bedingungen der Clearstream Banking AG übertragbar sind. Ein Recht der ANLEIHEGLÄUBIGER und

der OPTIONSSCHEININHABER auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

2.3 Die GLOBALURKUNDE trägt die eigenhändigen Unterschriften des Vorstands der EMITTENTIN.

3. Optionsausübungsfrist

3.1 Das OPTIONSRECHT kann an jedem Bankarbeitstag in der Zeit vom 24. Juli 2020 (einschließlich) (der „**AUSGABETAG**“), spätestens jedoch bis zum zehnten (10.) Geschäftstag vor dem FÄLLIGKEITSTAG (einschließlich; wie nachfolgend definiert) der TEILOPTIONSANLEIHEN (die „**AUSÜBUNGSFRIST**“) in den AUSÜBUNGSZEITRAUMEN gemäß Ziffer 3.2 ausgeübt werden.

Der „**FÄLLIGKEITSTAG**“ der TEILOPTIONSANLEIHEN ist der erste Geschäftstag nach dem Laufzeitende der TEILOPTIONSANLEIHEN am 24. Juli 2025 (das „**LAUFZEITENDE**“). Das LAUFZEITENDE ist abweichend von Satz 2 jeder andere Tag, zu dem die TEILOPTIONSANLEIHE wirksam gekündigt wird.

Als Geschäftstage gelten sämtliche Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage am Sitz der EMITTENTIN oder der Optionsstelle nach Ziffer 6. sind.

3.2 Während der AUSÜBUNGSFRIST ist die Ausübung jeweils in den ersten vier (4) Wochen eines Quartals eines Geschäftsjahres (jeweils ein „**AUSÜBUNGSZEITRAUM**“) möglich, jedoch nur einmal jährlich pro OPTIONSSCHEININHABER und nicht in folgenden Zeiträumen (jeweils ein „**NICHTAUSÜBUNGSZEITRAUM**“):

- a. zwischen dem dritten (3.) Bankarbeitstag vor dem Nachweisstichtag i.S.d. § 123 Abs. 3 Satz 3 AktG (ausschließlich) anlässlich von Hauptversammlungen der GESELLSCHAFT und dem zweiten (2.) Geschäftstag nach der Hauptversammlung (einschließlich), und
- b. während eines Zeitraums ab dem Tag, an dem die GESELLSCHAFT ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug (i) von neuen INTERSHOP-AKTIEEN oder (ii) von Finanzinstrumenten mit Wandel- oder Optionsrechten i.S.d. § 221 AktG im Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zum letzten Tag der für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist (jeweils einschließlich); soweit die Bezugsfrist nach Satz 1 in die letzte Woche der AUSÜBUNGSFRIST fällt, verlängert sich die AUSÜBUNGSFRIST um die Anzahl der Bankarbeitstage, an denen die Ausübung des OPTIONSRECHTS in der letzten Woche der ursprünglichen AUSÜBUNGSFRIST nicht möglich war.

3.3 Mit Ablauf der AUSÜBUNGSFRIST verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten OPTIONSRECHTE.

3.4 Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), an dem die Clearstream Banking AG und die Banken in Frankfurt am Main Zahlungen in Euro abwickeln.

4. Ausübung der Optionsrechte

- 4.1 Zur Ausübung von OPTIONSRECHTEN muss der OPTIONSSCHEININHABER während der AUSÜBUNGSFRIST bei der Optionsstelle nach Ziffer 6. eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung (die „**AUSÜBUNGSERKLÄRUNG**“) unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Optionsstelle erhältlich ist, einreichen. Die AUSÜBUNGSERKLÄRUNG hat unter anderem anzugeben:
- a. Namen und Anschrift des OPTIONSSCHEININHABERS;
 - b. die Anzahl der OPTIONSSCHEINE, die ausgeübt werden sollen;
 - c. den Gesamtbetrag des OPTIONSPREISES für sämtliche auszuübenden OPTIONSSCHEINE;
 - d. das Konto des OPTIONSSCHEININHABERS oder seiner Depotbank zu nennen, auf das die INTERSHOP-AKTIEEN geliefert werden sollen, und
 - e. etwaige, im Vordruck für die AUSÜBUNGSERKLÄRUNG geforderte, Erklärungen über bestimmte Beschränkungen der Inhaberschaft und/oder Ausübung der OPTIONSSCHEINE und/oder Inhaberschaft der INTERSHOP-AKTIEEN.
- 4.2 Zur Ausübung eines OPTIONSRECHTS ist weiter erforderlich, dass
- a. der ausgeübte OPTIONSSCHEIN an die Optionsstelle geliefert worden ist;
 - b. der OPTIONSAUSÜBUNGSBETRAG für das ausgeübte OPTIONSRECHT auf das im Vordruck der AUSÜBUNGSERKLÄRUNG bezeichnete Konto der Optionsstelle gezahlt wird, und zwar frei von Provisionen, Überweisungsgebühren und sonstigen Abzügen; und
 - c. der OPTIONSSCHEININHABER eine Bescheinigung seiner Depotbank beifügt, die den vollen Namen und die volle Anschrift des OPTIONSSCHEININHABERS bezeichnet und den gesamten Nennbetrag der TEILOPTIONSANLEIHEN angibt, die am Tag der AUSÜBUNGSERKLÄRUNG dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses OPTIONSSCHEININHABERS gutgeschrieben sind und der OPTIONSSCHEININHABER somit nachweist, dass er mindestens über so viele TEILOPTIONSANLEIHEN verfügt, wie er OPTIONSRECHTE ausübt.
- 4.3 Nach Erfüllung sämtlicher in den Ziffern 4.1 und 4.2 genannten Voraussetzungen für die Ausübung von OPTIONSRECHTEN prüft die Optionsstelle, ob unter Berücksichtigung von Ziffer 4.5 der in der AUSÜBUNGSERKLÄRUNG als zu zahlender Gesamtbetrag des OPTIONSPREISES genannte Betrag den Betrag über- oder unterschreitet, der infolge der Ausübung der in der AUSÜBUNGSERKLÄRUNG angegebenen Anzahl von OPTIONSSCHEINEN zu zahlen ist. Soweit der in der AUSÜBUNGSERKLÄRUNG genannte Betrag den zu zahlenden Betrag über- oder unterschreitet, wird die Optionsstelle an den OPTIONSSCHEININHABER entweder (i) diejenige Gesamtzahl von INTERSHOP-AKTIEEN, die dem in der AUSÜBUNGSERKLÄRUNG angegebenen OPTIONSPREIS entspricht, oder (ii) diejenige Gesamtzahl von INTERSHOP-AKTIEEN, die der Anzahl der tatsächlich eingelieferten OPTIONSSCHEINE entspricht, liefern, je nachdem welche

Zahl niedriger ist. Zuviel gezahlte Beträge werden den OPTIONSSCHEININHABERN zurückgezahlt.

- 4.4 Die AUSÜBUNGSERKLÄRUNG hinsichtlich eines OPTIONSRECHTS wird wirksam und unwiderruflich, sobald (i) der OPTIONSPREIS bei der Optionsstelle eingezahlt worden ist und (ii) der betreffende OPTIONSSCHEIN eingeliefert worden ist. AUSÜBUNGSERKLÄRUNGEN, die nach Satz 1 zu einem Zeitpunkt wirksam würden, an dem nach Ziffer 3.2 die Ausübung des OPTIONSRECHTES ausgeschlossen ist, werden mit Beginn des nächsten Bankarbeitstags, an dem die Ausübung des OPTIONSRECHTES wieder zulässig ist, wirksam, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die AUSÜBUNGSFRIST fällt.
- 4.5 Nach Ausübung des OPTIONSRECHTS werden nur ganze Aktien geliefert. Soweit sich bei der Ausübung eines oder bei der gleichzeitigen Ausübung mehrerer OPTIONSSCHEINE durch einen OPTIONSSCHEININHABER Bruchteile von Aktien ergeben, werden die pro Ausübung eines OPTIONSSCHEINS anfallenden Bruchteile von Aktien addiert und die sich infolge der Addition der Bruchteile ergebenden ganzen Aktien an den OPTIONSSCHEININHABER geliefert. Verbleibende Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert und werden nicht ausgeglichen.

In Bezug auf solche Bruchteile erlischt das OPTIONSRECHT mit der Ausübung.

- 4.6 Die aufgrund der Ausübung von OPTIONSRECHTEN auszugebenden INTERSHOP-AKTIEN werden unverzüglich nach Wirksamwerden der AUSÜBUNGSERKLÄRUNG zur Verfügung gestellt und sodann von der Optionsstelle auf das vom OPTIONSSCHEININHABER benannte Depot übertragen. Bis zur Übertragung bestehen keine Ansprüche aus den Aktien.

5. Bereitstellung der Intershop-Aktien; Dividendenberechtigung; Ersetzungsbefugnis

- 5.1 Die neuen INTERSHOP-AKTIEN sollen nach Ausübung des OPTIONSRECHTS aus dem durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Mai 2020 geschaffenen bedingten Kapital nach § 4 Abs. 3 der Satzung der GESELLSCHAFT (in seiner jeweils gültigen Fassung) im anteiligen Gesamtbetrag am Grundkapital von derzeit insgesamt EUR 1.437.000,00 ausgegeben werden.
- 5.2 Die INTERSHOP-AKTIEN, die zur Bedienung von OPTIONSRECHTEN von der GESELLSCHAFT ausgegeben werden, sind vom Beginn des Geschäftsjahres der GESELLSCHAFT an, in dem sie ausgegeben werden und für das zum Zeitpunkt der Ausübung des OPTIONSRECHTS noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, und die folgenden Geschäftsjahren dividendenberechtigt.
- 5.3 Der GESELLSCHAFT steht es jedoch frei, im Falle der Optionsausübung nicht neue Stückaktien aus bedingtem Kapital zu gewähren, sondern nach Wahl der Gesellschaft die OPTIONSRECHTE durch die Übertragung bereits existierender Aktien der Gesellschaft zu bedienen.
- 5.4 Die Bedienung der OPTIONSRECHTE erfolgt durch INTERSHOP-AKTIEN in Form und Ausstattung gleich der an der Frankfurter Wertpapierbörse börsenmäßig lieferbaren und gehandel-

ten Aktien der GESELLSCHAFT; ein Anspruch auf eine sofortige Börsenzulassung und Handelbarkeit der neuen INTERSHOP-AKTIE besteht nicht, sofern keine Ausnahme von der Pflicht zur Erstellung eines Prospekts nach Art. 1 Abs. 5 EU-Prospekt-VO vorliegt.

6. Optionsstelle

- 6.1 Optionsstelle der EMITTENTIN ist die Baader Bank Aktiengesellschaft.
- 6.2 Die EMITTENTIN wird dafür Sorge tragen, dass stets mindestens eine Optionsstelle vorhanden ist. Die EMITTENTIN ist berechtigt, andere Banken in der Europäischen Union und mit internationalem Standing als Optionsstelle zu bestellen. Die EMITTENTIN ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Optionsstelle zu widerrufen. Im Fall einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Optionsstelle tätig werden kann oder will, bestellt die EMITTENTIN eine andere Bank in der Europäischen Union und mit internationalem Standing als Optionsstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß Ziffer 7. oder, falls diese nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.
- 6.3 Die Optionsstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der EMITTENTIN. Zwischen der Optionsstelle und den OPTIONSSCHEININHABERN besteht kein Auftrags- oder Treueverhältnis.

7. Bekanntmachungen

- 7.1 Alle die OPTIONSSCHEINE betreffenden Bekanntmachungen der EMITTENTIN werden im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der EMITTENTIN <https://www.intershop.de/investoren> veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt als an dem Tag ihrer Veröffentlichung wirksam erfolgt.
- 7.2 Sofern die OPTIONSSCHEININHABER der EMITTENTIN namentlich bekannt sind, darf die EMITTENTIN statt einer Veröffentlichung im Bundesanzeiger Erklärungen und Bekanntmachungen per eingeschriebenem Brief an die letzte der EMITTENTIN mitgeteilte Postanschrift der OPTIONSSCHEININHABER richten. Als Zeitpunkt der Bekanntmachung gilt der Zeitpunkt der Absendung.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Optionsbedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
- 8.2 Erfüllungsort ist der Sitz der EMITTENTIN.
- 8.3 Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – ebenfalls der Sitz der EMITTENTIN.
- 8.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder undurchführbar sein oder werden oder sich in diesen Optionsbedingungen eine

regelungsbedürftige Lücke zeigen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder Lücke ist durch die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen sowie dem Sinn und Zweck dieser Optionsbedingungen wirtschaftlich entspricht oder am nächsten kommt. Eine hiernach von der EMITTENTIN neu bestimmte Regelung ist von der EMITTENTIN unverzüglich gemäß Ziffer 7. bekanntzumachen.

* * * *